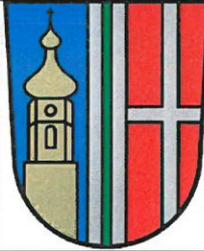


Dienststelle:

**Gemeinde  
Schweitenkirchen**  
Hauptstr. 29  
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 06.03.2024

## Amtliche Bekanntmachung

### Die Gemeinde Schweitenkirchen hat den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Geisenhausen – Mandlberg“ – 1. Änderung

am 20.02.2024 als **Satzung** beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schweitenkirchen (Bauamt, Zimmer 12) während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der **Bebauungsplan tritt** mit dieser **Bekanntmachung in Kraft**.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

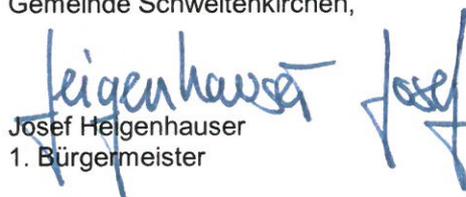
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Schweitenkirchen,

  
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: